

**Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Carola Veit und Thomas Böwer (SPD)**

Warum wurde Morsal O. aus der Obhut des KJND entlassen?

Die von ihrem Bruder mit Messerstichen getötete Morsal O. (16) war laut Presseberichten zuletzt beim Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) in der Feuerbergstraße untergebracht; dann habe der KJND „das Mädchen nach zweitätiger Unterbringung an der Feuerbergstraße am 14. Mai auf ihren eigenen Wunsch gehen lassen - obwohl man dort wusste, dass das Mädchen von Vater und Bruder verprügelt worden war und dass der Bruder mehrfach wegen Gewalttaten und Trunkenheit am Steuer vorbestraft ist (Hamburger Abendblatt vom 21.05.2008).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetzes KJHG regelt in § 42 die „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“. Unabhängig von der o.g. Medienberichterstattung, die der Senat bekanntlich nicht kommentiert, fragen wir den Senat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage ist Morsal O. Mitte Mai 2008 beim KJND in der Feuerbergstraße aufgenommen worden? (Bitte die Variante des § 42 KJHG bzw. der einschlägigen Bestimmung genau benennen.) Handelte es sich um eine geschlossene Inobhutnahme?
2. Waren die Eltern mit der Unterbringung des Mädchens einverstanden? Wann wurden sie informiert bzw. beteiligt?
3. Bei wem lag zuletzt die Personensorge für das Mädchen? Inwieweit hatte die Stadt Verantwortung für sie übernommen, etwa durch eine Vormundschaft oder Pflegschaft der zuständigen Behörde?
4. Wann genau und durch wen erfolgte die Inobhutnahme bzw. die Aufnahme in der Einrichtung, weshalb und auf wessen Veranlassung? Wer hat über die Aufnahme entschieden (ein Gericht, die Leitung des KJND, andere)?
5. Wie lange genau hat sich Morsal O. dort auf welcher rechtlichen Grundlage und bei welcher Betreuung aufgehalten?
6. Weshalb hat wer entschieden, dass das Mädchen die Einrichtung verlassen darf, bevor sie in der Nacht zum 16. Mai 2008 ihren Bruder traf? Waren die Eltern bzw. Sorgeberechtigten in diese Entscheidung eingebunden und wenn ja, wann, durch wen und inwiefern?
7. War ihre Unterbringung beim KJND beendet, als sie die Einrichtung verließ, oder handelte es sich nur um einen zeitlich befristeten „Ausgang“? Hat sie angekündigt, in die Einrichtung zurückkehren zu wollen?
8. Hat eine Abschätzung der Gefahren stattgefunden, die dem Mädchen bei einem Verlassen der Einrichtung drohen könnten? Wenn ja, welche Gefahren wurden von wem abgewogen und mit welchem Ergebnis? Soweit nein, weshalb nicht?
9. Wann genau, auf wessen Veranlassung und auf welcher Rechtsgrundlage (bitte genau benennen) ist Morsal O. aus der Einrichtung des KJND entlassen worden? Wann und inwiefern wurde das zuständige Jugendamt an dieser Entscheidung beteiligt?
10. Im KJHG heißt es in § 42 (5): „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.“ Ist geprüft worden, Morsal O. beim KJND in der Feuerbergstraße zu behalten oder in einer anderen Einrichtung (geschlossen oder offen) unterzubringen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?